

NÜRNBERGER ABHANDLUNGEN

ZU DEN WIRTSCHAFTS-UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Heft 11



HELMUT ERNST MAIER

GRUNDLAGEN UND PROBLEME DER KLOSTERBESTEUERUNG

NACH GELTENDEM DEUTSCHEM STEUERRECHT

DUNCKER & HUMBLOT · BERLIN

GRUNDLAGEN UND PROBLEME DER KLOSTERBESTEUERUNG

NURNBERGER ABHANDLUNGEN
ZU DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Herausgegeben von Prof. Dr. Hermann Eichler, Prof. Dr. Hanns Linhardt
Prof. Dr. Theodor Scharmann, Prof. Dr. Dr. Walter Weddigen

Verantwortlicher Herausgeber: H. Linhardt

Heft 11

Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung

nach geltendem deutschem Steuerrecht

Von

Dr. Helmut Ernst Maier



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1959 Duncker & Humblot, Berlin
Gedruckt 1959 bei F. Zimmermann & Co., Berlin-Neukölln
Printed in Germany

Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat zur Aufgabe, die Besteuerung der katholischen Klöster und klösterlichen Gemeinschaften nach ihren rechtlichen Grundlagen und ihren Problemen zu behandeln und kritisch zu beleuchten.

Die weite Fassung der hier heranzuziehenden Gesetze und Verordnungen sowie die offensichtliche Vernachlässigung der Klosterbesteuerung in Rechtsprechung, Richtlinien und Literatur erschweren die Durchdringung des Stoffes. Bis zur Gegenwart gibt es keine systematische und einigermaßen umfassende Darstellung der Klosterbesteuerung; die hierzu ergangene Rechtsprechung ist wenig ergiebig. Das Spezialgebiet hat wohl deshalb bis heute kaum Beachtung gefunden, weil man häufig statt klarer Stellungnahmen zu fundamentalen Fragen den Behelf der Vergleichslösungen und scheinbaren Billigkeitserwägungen sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen wie auch der Finanzverwaltung vorzog. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Auffassungen sehr weit auseinander gehen und Härten für die Steuerpflichtigen ebenso wie ungerechtfertigte Begünstigungen nebeneinander möglich sind. Das ist schon im Hinblick auf den Gleichmäßigkeitsgrundsatz im Steuerrecht nicht unbedenklich. Man vermißt die klare Linie.

Da es nur sehr wenige höchstrichterliche Urteile zur Klosterbesteuerung selbst gibt, bleibt vielfach nur die Analogie durch die Auswertung von Entscheidungen, die zu ähnlichen bzw. vergleichbaren Körperschaftstypen, besonders zu gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Institutionen ergangen sind.

Leitgedanke war mir das Bestreben, die in Gesetz und Rechtsprechung sich anbietenden Elemente an den in der Praxis auftauchenden Problemen zu messen. Mehrjährige Berufserfahrungen auf dem Gebiet der Klosterbesteuerung verschafften mir Einblick in die praktische Seite der Materie. Es war mein besonderes Anliegen, die Objektivierung nach Recht und Gesetz zum obersten Grundsatz zu machen und die von subjektiven Vorstellungen nicht immer unbeeinflußten Argumentationen mancher mit der Klosterbesteuerung befaßter Kreise insoweit zu eliminieren, als sie mit diesem Prinzip nicht in Einklang zu bringen sind.

Es sei mir erlaubt, an dieser Stelle den Förderern dieser Arbeit meinen aufrichtigen Dank auszusprechen. Mein verbindlicher Dank gilt insbesondere meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Peter Scherpf, von dem die Anregung zur Bearbeitung dieses Themas ausging und der die Mühe des Gutachters auf sich nahm, Herrn Professor Dr. Hanns Linhardt,

der mir als Mitgutachter wertvolle Hinweise gab und die Veröffentlichung der Arbeit im Rahmen der „Nürnberger Abhandlungen“ befürwortete, nicht zuletzt Herrn Professor Dr. Hermann Eichler, Herrn Professor Dr. Theodor Scharmann und Herrn Professor Dr. Dr. Walter Weddigen, den Mitherausgebern dieser Schriftenreihe.

Ich bin mir darüber im klaren, daß meine Arbeit in manchem nur Versuch bleiben und in vielem nur Ansatzpunkte aufzeigen kann. Ebenso bin ich mir bewußt, daß nicht wenige Fragen der behandelten Materie umstritten sind und der Kritik zum Anlaß dienen können. Gerade unter diesem Aspekt bin ich für entsprechende Hinweise, Vorschläge und Anregungen aus Fachkreisen stets dankbar.

Augsburg, im Juli 1958

Helmut Ernst Maier

Inhalt

I. Kapitel

Verfassungen und Rechtsformen der Ordensgemeinschaften

1. Klärung der Begriffe	13
Begriffliches zu „Kloster“ und „Orden“	13
Gelübde und Satzung	15
Zusammenstellung der wichtigsten Begriffselemente der katholischen Ordensverbände	17
2. Die Rechtsstellung der Orden und Klöster nach kanonischem Recht	17
Kanonisches Recht und Kirche	18
personae morales	19
Die kirchliche Rechtsfähigkeit der Klöster	20
Die Verwaltung des Klostervermögens	21
3. Das Verhältnis von Kirche und Staat	23
Kirche und Staat als Gemeinschaften mit universaler Tendenz	23
Konzessionen an die Staatsraison	26
Konkordate	27
4. Rechtsstellung und Rechtsformen der kirchlichen und klösterlichen Ver- bände nach staatlichem Recht	28
Persönlichkeitsrechte der katholischen Kirche und ihrer Verbände	29
Die Rechtsauffassung in den Bundesländern und ihre historische Ent- wicklung	30
Orden und Klöster im Dritten Reich	32
Rechtsstellung der Ordensgemeinschaften und Klöster in der Bundes- republik	33
Rechtsformen nach staatlichem Recht:	35
a) Körperschaften des öffentlichen Rechts	35
b) Korporationen nach altem Landesrecht	35
c) Körperschaften des privaten Rechts	36
d) Gebilde ohne Rechtsfähigkeit	38

II. Kapitel

Grundsätze und allgemeine Normen der Klosterbesteuerung

1. Begrenzung und Rechtfertigung der Besteuerung der Klöster	41
Monastische Sphäre und wirtschaftlicher Bereich	42

2. <i>Die Steuersubjekte</i>	42
Klöster mit bürgerlicher Rechtsfähigkeit	43
Klöster ohne Rechtsfähigkeit	43
Kapitalgesellschaften von Klöstern	44
Klöster mit öffentlicher Rechtsfähigkeit	44
3. <i>Bedeutung und Begriffsprägungen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts</i>	45
Der Rechtsbereich der §§ 17–19a StAnpG und der GemVO	45
Die Begriffsprägungen des Gemeinnützigkeitsrechts	46
Die Erfordernisse der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit	48
4. <i>Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts bei Ordensgemeinschaften</i>	51
Die Erfüllung kirchlicher Zwecke	51
Gemeinnützige Einrichtungen von Klöstern	52
Zur Unmittelbarkeit und Ausschließlichkeit	53
Die Satzung	54
Die tatsächliche Geschäftsführung	56
5. <i>Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von Klöstern unter dem Aspekt der Steuerpflicht</i>	56
Zum Begriff „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“	56
Oberbegriffe und Untergliederungen des Begriffs	60
§ 6 Abs. 1 GemVO 1953 und Steuerpflicht	61
Klösterliche Wirtschaftsbetriebe	62
Steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe von Klöstern	63
6. <i>Die steuerfreie Vermögensverwaltung</i>	67
Zum Begriff der Vermögensverwaltung	67
Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	70
Formen der Vermögensverwaltung	70
7. <i>Fragen der Rechnungslegung und Gewinnermittlung</i>	72
Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	72
Ordnungsmäßige Buchführung bei Klöstern	74
Die Organisation der Klosterbuchhaltung	74
Die Gewinnermittlung	76
a) bei Körperschaften den öffentlichen Rechts	76
b) bei privatrechtlichen Körperschaften	78
Bewertung der Arbeitsleistung von Ordensangehörigen	79
Betriebsausgaben und Rechtsform	81

III. Kapitel

Besteuerungsvorschriften für Klöster in den einzelnen Steuergesetzen

1. <i>Körperschaftsteuer</i>	82
Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht	82

Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht	82
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	84
Hoheitsbetriebe	84
Kapitalgesellschaften	84
2. <i>Gewerbesteuer</i>	84
Analogie zur Körperschaftsteuerpflicht	84
Zum Begriff „Gewerbebetrieb“	85
Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften	86
3. <i>Umsatzsteuer</i>	86
Steuerbarkeit und Leistungsaustausch	86
Umsatzsteuerbefreiung für hoheitliche Aufgaben	88
Steuerbefreiungen nach § 4 UStG	90
Die Besteuerung des Eigenverbrauchs	92
Steuersubjekte nach UStG und KStG	94
4. <i>Vermögensteuer</i>	94
Vermögensteuerpflicht	94
Befreiungsvorschriften des Vermögensteuergesetzes	96
5. <i>Lastenausgleichsabgaben</i>	97
A. Vermögensabgabe	
Abgabepflicht	97
Befreiungen von der Vermögensabgabe	97
B. Hypothekengewinnabgabe	99
C. Kreditgewinnabgabe	99
6. <i>Erbschaftsteuer</i>	100
Erbschaftsteuerbefreiungen für Klöster	100
7. <i>Grundsteuer</i>	101
Grundsteuerbefreiungen nach § 4 GrStG	101
Räumliche Abgrenzung des grundsteuerpflichtigen vom grundsteuerbe-	
freiten Grundbesitz	104
8. <i>Gesellschaftsteuer</i>	104
Klöster und Kapitalgesellschaften	104
9. <i>Die Spendenbestimmungen des EStG und KStG</i>	105
Abzugsfähige Ausgaben	105
Abweichungen von der Einheitlichkeit der Begriffe	105
Klöster und Orden als Spender	106
Bemessung der Abzugsfähigkeit	106

IV. Kapitel

**Besonderheiten bei der Besteuerung von Klöstern,
die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind**

1. <i>Die unterschiedliche Betrachtungsweise bei der Besteuerung privatrechtlich und öffentlich-rechtlich konstituierter Klöster</i>	107
Grundsatzfragen und Abgrenzungsprobleme	107
Körperschaftliche Verfassung	108
Differenzierungen und Gegensätzlichkeiten aus der Rechtsform	108
2. <i>Betriebe gewerblicher Art von klösterlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts</i>	109
Die körperschaftsteuerliche Verselbständigung der Betriebe gewerblicher Art	109
Die Rechtfertigung der Steuerpflicht und der Wettbewerbsgedanke	110
Begriff des Betriebes gewerblicher Art	110
Begriffsmerkmale	111
Beispiele für Betriebe gewerblicher Art von Klöstern	114
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	114
Hoheitsbetriebe	114
Verpachtung eines Betriebs gewerblicher Art	117
Abgrenzung der steuerpflichtigen Verpachtung gegenüber der reinen Vermögensverwaltung	118
Entgeltliche Überlassung von Rechten	119
3. <i>Trennung oder Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art mit steuerlicher Wirkung</i>	120
Die Problematik der Fragestellung	120
Die Gegenläufigkeit der Interessen und der Betrachtungsweise	120
Die Rechtsprechung des RFH und BFH	121
Der „innere wirtschaftliche Zusammenhang“	122
Das BFH-Urteil vom 20. 3. 1956	123
Rechtsprechung, Analogie und wirtschaftliche Betrachtungsweise	124
Zusammenfassung von Verpachtungen	126
4. <i>Die Beziehungen zwischen der Körperschaft und ihren Betrieben gewerblicher Art</i>	127
Die „steuerliche Partnerschaft“	127
Selbstkontrahieren nach § 181 BGB	127
Eigenverträge zwischen Körperschaft und Betrieben gewerblicher Art	128
Sonderformen der steuerlichen Eigenvertragsgestaltung	130
Zuschüsse oder Darlehen nach § 7c EStG	130
5. <i>Kapitalausstattung und Eigenkapital</i>	131
Die Problematik der Kapitalausstattung	131
Die unklaren Bestimmungsgründe	132
Der Vergleich mit der Privatwirtschaft	133
Die Rechtsprechung des RFH	133
Darlehen und ihre steuerlichen Grenzen	134
Pachtverträge und verschleierte Sachgründungen	135

6. *Die Verrechnung des internen Leistungsaustausches* 136

Die Verflechtung zwischen Betrieben und Kloster 136

Der Zwang zum internen Leistungsaustausch 137

Geschäftsverhältnis und steuerliche Grenzen 138

Die Bewertung des Leistungsaustausches 138

Der Grundsatz gegenseitiger Meistbegünstigung 140

Verwaltungspraxis und „Selbstkostenprinzip“ 140

Verrechnung der Arbeitsleistung von Ordensangehörigen 140

Lohnsteuerpflicht bei fiktiven Löhnen 141

Räumliche Verhältnisse der Klöster 142

Zulieferung von Wasser und Energie 142

Zulieferung selbsterzeugter land- und forstwirtschaftlicher Produkte . . 142

V. Kapitel

Geschichte und Theorien der Klosterbesteuerung

1. *Geschichtliches* 144

Mittelalter und frühe Neuzeit 144

Das Körperschaftsteuergesetz vom 30. 3. 1920 145

KStG 1934 und § 1 StAnpG 145

2. *Die Einheitstheorie* 146

Das Wesen der Einheitstheorie 146

Kritische Betrachtung 147

Rechtsform und Wirtschaftseinheit 148

3. *Die Familientheorie* 149

Ausgangspunkt der Familientheorie 149

Kritische Betrachtung 150

Die Ordensgelübde als innerkirchlich bedeutsame Handlungen 152

Ablehnung der Familientheorie 152

4. *Nachwort* 153

Rechtsform, wirtschaftlicher Tatbestand und Gestaltungsfreiheit . . . 153

Anhang

I. Gesetzestexte zur Klosterbesteuerung 155

II. Rechtsprechung 177

III. Erlaß betr. Durchführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 200

Literaturverzeichnis : 207

Stichwortverzeichnis 210

Erstes Kapitel

Verfassungen und Rechtsformen der Ordensgemeinschaften.

1. Klärung der Begriffe

Mit „Klosterbesteuerung“ ist in den folgenden Ausführungen die Besteuerung der geistlichen Ordensniederlassungen der katholischen Kirche¹ in der Bundesrepublik Deutschland gemeint. Das Wort „Kloster“ – abgeleitet von dem lateinischen Wort *claustrum* – bedeutet im engeren Sinne soviel wie von der Außenwelt abgeschlossene Wohnung von Ordensleuten, im weiteren Sinne soviel wie Niederlassung einer konfessionell orientierten Ordensgemeinschaft. Wenn hier von „Kloster“ die Rede ist, so will das Wort stets im weiteren Sinne verstanden sein und als Komplex aller zu einer solchen Ordensniederlassung gehörenden Einrichtungen aufgefaßt werden.

Das Kirchenrecht kennt für „Kloster“ die Begriffe „*domus*“ (mit den Attributen „*religiosa*“, „*regularis*“, „*formata*“), sowie „*monasterium*“, wobei sehr feine Differenzierungen je nach der Art und Organisation der klösterlichen Niederlassung gelten. Diese Unterscheidungen brauchen jedoch hier nicht näher erörtert zu werden, da sie außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegen. Es sei nur hervorgehoben, daß mit dem deutschen Wort „Kloster“ ganz allgemein sämtliche katholischen Ordensniederlassungen gemeint sind, die in der differenzierten Terminologie des Kirchenrechts durchaus nicht so einheitlich erscheinen.

Ähnlich verhält es sich mit den Bezeichnungen „Orden“, „Ordensgemeinschaft“, „Ordensgenossenschaft“, „geistliche Genossenschaft“, „Religionsgenossenschaft“ und „klösterlicher Verband“, die alle zusammen im deutschen Sprachgebrauch ziemlich gleichbedeutend verwendet werden, aber doch eine Fülle von Erscheinungsformen des Ordenslebens der katholischen Kirche in sich einschließen, über deren prägnante Gliederung nach dem Kirchenrecht sie nichts aussagen. Es gibt also im Deutschen viele synonyme Ausdrücke für einen weitgespannten Kreis von wohl ähnlichen, aber in den entscheidenden Wesenselementen verschiedenen kirchlichen Komplexen.

¹ Die *Amtliche Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands* in Köln zählte am 30. 6. 1958 in der Bundesrepublik

678 Männerklöster

7.670 Frauenklöster

8.348 katholische Klöster insgesamt.

Die hier aufgezählten Benennungen, von denen die treffendste und mit dem Kirchenrecht am ehesten konforme der Ausdruck „Ordensgemeinschaft“ sein dürfte, münden alle in den Terminus „religio“ ein, welcher der Rechtssprache des CIC, Can. 488² entnommen ist. *Hanstein*³ übersetzt dieses Wort „religio“, das im Kirchenrecht als umfassender Oberbegriff für alle Ordensgemeinschaften usw. verwendet wird, mit „Ordensgenossenschaft“.

Die Ordensgemeinschaften, Ordensgenossenschaften oder geistlichen Genossenschaften der katholischen Kirche sind von der kirchlichen Obrigkeit approbierte Personenvereinigungen auf freiwilliger Basis, die nach der christlichen Vollkommenheit im Sinne des Evangeliums (*perfectio evangelica*) streben. Die „religio“, also die Ordensgemeinschaft, verpflichtet ihre Mitglieder durch ein öffentliches Gelübde auf ihre Satzung. Dieses Kriterium gilt für alle Ordensgemeinschaften oder geistlichen Genossenschaften in gleicher Weise.

Jeder klösterliche Verband hat seine „Satzung“, in der Sprache des Kirchenrechts „regula“ oder „constitutio“ genannt. Die Regeln oder Konstitutionen sind

Zu den Männerklöstern gehörten

5.618 Ordenspriester

4.588 Laienbrüder

2.518 Sonstige Ordensangehörige (Kleriker, Novizen u. a.)

12.724 Klostermitglieder insgesamt.

Über die Zahl der weiblichen Ordensangehörigen waren keine Angaben zu erhalten; ihre Zahl dürfte weit höher liegen wie jene der männlichen Klostermitglieder.

Es gibt in der Bundesrepublik nicht nur katholische, sondern auch evangelische klosterähnliche Lebensformen. Gegenüber den katholischen Klöstern, deren Zahl die amtliche kirchliche Statistik unter Einbeziehung auch der kleinen Niederlassungen für 1958 mit 8.348 angibt, treten die evangelischen klosterähnlichen Häuser nach Zahl – dem Verfasser sind nur 3 bekannt – und nach Bedeutung völlig zurück. Vor allem sind sie als Wirtschaftsgebilde und damit als steuerliche Rechtssubjekte unergiebig. Es bestehen jedoch grundsätzlich keine Bedenken, die über die Besteuerung der katholischen Klöster in den späteren Ausführungen darzustellenden Erkenntnisse im Prinzip auch für klosterähnliche Einrichtungen jeder anderen Konfession in der Bundesrepublik als zutreffend anzusehen.

Außerhalb der steuerrechtlichen Erwägungen liegt allerdings die Frage, ob die evangelischen klosterähnlichen Lebensformen überhaupt als Klöster im herkömmlichen Sinne gelten können. Wenn man den Begriff Kloster mit der Vorstellung verbindet, daß es sich bei einer solchen Institution um eine Körperschaft nach konfessionellem Recht mit kirchenrechtlich fundierten Bindungen (Gelübden) ihrer Mitglieder handelt, und nicht etwa nur um einen freiwilligen Zusammenschluß gleichgesinnter Personen in einer von der Außenwelt abgeschlossenen Gemeinschaft, dann sind diese evangelischen Ordenshäuser keine Klöster. Bei ihnen fehlt die Basis einer kirchlichen Rechtsgrundlage, obwohl sie durchaus auf konfessionelle Ideale ausgerichtet sind. Wenn auch keine Klöster, so sind sie aber zweifellos geistliche Genossenschaften mit klosterähnlichen Lebensprinzipien.

² CIC = *codex juris canonici*; Can = Canon = Abschnitt des kanonischen Rechts, untergeteilt in Paragraphen. Der „canon“ entspricht analog dem Paragraph des profanen Rechts, seine Paragraphen etwa den Absätzen im bürgerlichen Recht.

³ *Honorius Hanstein O. F. M.*: Ordensrecht, Paderborn 1953.

das Sonderrecht der einzelnen Ordensgenossenschaften⁴; es darf den allgemeinverbindlichen Vorschriften des CIC nicht widersprechen (Can. 489).

Die Ordensregeln der alten klösterlichen Verbände basieren alle auf der vom Ordensstifter aufgestellten Lebensordnung. Nach *Hanstein*⁴ sind die bedeutendsten Regeln die der hl. *Basilius*, *Augustinus*, *Benedikt* und *Franziskus*. Konstitutionen werden außer den vom Ordensstifter stammenden Regeln auch die von späteren Kapiteln⁵ erlassenen Satzungen genannt.

Um offizielle kirchliche Anerkennung zu finden, muß eine Regel oder Satzung vom Apostolischen Stuhl approbiert sein. In der Approbation neuer Ordensregeln übt der Apostolische Stuhl seit dem 4. Laterankonzil von 1215 große Zurückhaltung.

Nach Can. 488 läßt sich der Oberbegriff „religio“ in die Unterbegriffe „ordo“ und „congregatio religiosa“ aufgliedern. Jedoch entspricht der hier erwähnten „ordo“ das im Deutschen gebrauchte Wort „Orden“ nicht einwandfrei. Eher deckt sich damit die Bezeichnung „Orden im engeren Sinne“ oder – nach *Hanstein* – „Orden im strengen Sinne“. Dieser bindet seine Mitglieder durch ein feierliches und ewiges Gelübde, während die Ordenskongregation (congregatio religiosa) nur einfache Gelübde kennt, die ewig oder zeitlich sein können. Diese Unterscheidungsmerkmale sind für die Orden im strengen Sinne einerseits und für die Ordenskongregationen andererseits im Prinzip wohl charakteristisch, jedoch gibt es auch hierbei verschiedene Ausnahmen.

Den ideellen Mittelpunkt aller „religiones“ (Ordensgemeinschaften im umfassenden Sinne) bilden im Rahmen der perfectio evangelica die Gelübde des Gehorsams, der Armut und der Keuschheit.

Das Gelübde der Armut hat einen Verzicht des Ordensangehörigen auf irdische Güter zum Inhalt. Dieser Verzicht bezieht sich entweder auf das Eigentum an geldwerten Dingen oder – zumindest – auf das selbständige Verfügungsrecht über Vermögenswerte. Es ist hierbei zwischen Ordensmitgliedern mit feierlichen und solchen mit einfachen Gelübden zu unterscheiden. Während das kanonische Recht die Professoren⁶ mit feierlichen Gelübden persönlich überhaupt eigentums- und erwerbsunfähig macht, wird den Professoren mit einfachen Gelübden nur das Nutzungs- und Verwaltungsrecht an ihrem Vermögen, aber nicht das Eigentum entzogen. Je nach Ordensregel sind aber zahlreiche Varianten hinsichtlich einer strengeren oder weiteren Auffassung über das klösterliche Armutsgelübde festzustellen.

Die kirchenrechtliche Vermögens- und Erwerbsfähigkeit des klösterlichen Verbandes als solchem wird durch die Armutsgelübde der Professoren grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Eine bemerkenswerte Ausnahme hiervon sind jedoch die sogenannten Mendikantengelübde der Franziskaner- und Kapuziner-Orden. Bei diesen ist auch die Gemeinschaft selbst unfähig, ordensrechtlich „Eigentum und andere Vermögenswerte zu erwerben und zu besitzen, rechtlich zu verwalten und zu gebrauchen“⁷. Alle diese Rechte stehen dem Apostolischen Stuhl zu (Can. 582).

⁴ Näheres bei *Hanstein* a.a.O., S. 28 ff.

⁵ Kapitel ist gewissermaßen das „Parlament“ des Klosterverbandes, nämlich die Versammlung der stimmberechtigten Ordensangehörigen.

⁶ Der Professe ist die dem Ordensstand verpflichtete Person, das Klostermitglied.

⁷ Wörtlich nach *Hanstein* a.a.O., S. 198.